

Vorschaden, Schadensanlage und „Mitwirkung“ in der GUV

H. T. Klemm, M. Forchert & S. Piontek

Der Unfallchirurg

Organ der Deutschen Gesellschaft für
Unfallchirurgie

ISSN 0177-5537

Unfallchirurg

DOI 10.1007/s00113-020-00858-8



Your article is protected by copyright and all rights are held exclusively by Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature. This e-offprint is for personal use only and shall not be self-archived in electronic repositories. If you wish to self-archive your article, please use the accepted manuscript version for posting on your own website. You may further deposit the accepted manuscript version in any repository, provided it is only made publicly available 12 months after official publication or later and provided acknowledgement is given to the original source of publication and a link is inserted to the published article on Springer's website. The link must be accompanied by the following text: "The final publication is available at link.springer.com".

Unfallchirurg

<https://doi.org/10.1007/s00113-020-00858-8>

© Springer Medizin Verlag GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020

H. T. Klemm^{1,2} · M. Forchert³ · S. Piontek⁴¹ Freies Institut für medizinische Begutachtungen Bayreuth/Erlangen (FIMB), Bayreuth, Deutschland² Fachgesellschaft Interdisziplinäre Medizinische Begutachtung (FGIMB e. V.), Hamburg, Deutschland³ Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Bielefeld, Deutschland⁴ Oberlandesgericht Hamm, Hamm, Deutschland

Vorschaden, Schadensanlage und „Mitwirkung“ in der GUV

Erwiderung

Zum Leserbrief von Bause P (2020) Differenzierung des Vorschadens von der Schadensanlage – schwierige Entscheidungsfindung. Unfallchirurg. <https://doi.org/10.1007/s00113-020-00857-9>

Originalbeitrag

Klemm H, Forchert M, Piontek S (2020) Was ist überhaupt Unfall und was Verletzung? Unfallchirurg. 123:580–586. <https://doi.org/10.1007/s00113-020-00820-8>

Vielen Dank an den Kollegen für das Interesse an unserer Publikation und die Anmerkungen.

Zunächst einmal darf zum Verständnis ausgeführt werden, dass wir alle (Juristen und Mediziner) mit den angesprochenen Bezeichnungen nicht ganz glücklich sind. Sie werden in der GUV (Gesetzliche Unfallversicherung) aber regelmäßig verwendet. „Vorschädigung“ war eigentlich bisher eine Bezeichnung aus dem Zivilrecht für vorbestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen, die evtl. im Sinne einer Vorinvalidität zu berücksichtigen sind. Man hat nun aber auch für den Bereich der GUV einen Terminus gesucht, mit dem man vorbestehende gesundheitliche Beeinträchtigungen zusammenfasst. „Vorschädigung“ ist hier also als Oberbegriff zu verstehen, der Schadensanlagen und Vorschäden zusammenfasst [1].

Zusätzlich kommt es zu einer Verwirrung mit der Bezeichnung „Mitwirkungsanteil“. Den Begriff kannte man bisher nur in der PUV (Private Unfallver-

sicherung), er wurde aber nun vom BSG (Bundessozialgericht) [2] auch für den Bereich der GUV eingeführt. „Mitwirkung“ bedeutet hier nur, dass tatsächlich mehrere Faktoren zusammengewirkt haben, um den Schaden zu verursachen.

Um an die von Ihnen zitierte Textpassage zur Schadensanlage anzuknüpfen, wäre an einen Riss der Achillessehne zu denken, der zustande kommt, weil wegen einer hochgradigen Texturstörung der Sehne bereits eine geringe Kraft ausreicht, damit sie reißt (z. B. Schieben eines Wagens). Dann ist der „Mitwirkungsanteil“ der Texturstörung hoch, der „Mitwirkungsanteil“ des versicherten Ereignisses gering. Eine Entschädigung durch die GUV wäre nicht zu rechtfertigen. Der Jurist hat keine Probleme damit, einen Terminus je nach Rechtsgebiet anders zu definieren, für den Mediziner wäre eine stringenter Sprachdisziplin angenehmer.

Neu ist nun nach aktueller Rechtsprechung, dass dem Mediziner nicht (mehr) die Aufgabe zukommt, in der GUV über die Wesentlichkeit von Schadensanlage und/oder Vorschaden zu befinden, das ist eine rein rechtliche Aufgabe.

Sie merken völlig zu Recht an, dass Schadensanlage und Vorschaden begrifflich streng zu differenzieren sind. Nicht nur ein Vorschaden kann aber an Unfallverletzung und/oder Unfallverletzungsfolgen „mitwirken“, sondern auch eine Schadensanlage wie im Beispiel oben. Erst infolge des Unfallereignisses kommt ihr plötzlich durch „In-Erscheinung-Treten“ Krankheitswert zu. Dies war so am Beispiel der Schadensanlage auf S. 585 versucht worden darzustellen. Bei der Be-

urteilung der Unfallzusammenhangsfrage auf dem Gebiet der GUV spielen also sehr wohl Vorschaden *und* Schadensanlage eine Rolle.

Korrespondenzadresse

Dr. H. T. Klemm

Freies Institut für medizinische Begutachtungen Bayreuth/Erlangen (FIMB)
Ludwigstraße 25, 95444 Bayreuth, Deutschland
dr.klemm@fimb.de

Interessenkonflikt. H. T. Klemm, M. Forchert und S. Piontek geben an, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

- <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3057>, S. 14. Zugegriffen: 19. Aug. 2020
- BSG-Urteil vom 24.07.2012, B 2 U 9/11 R, Rdn. 32 – juris.